

BGer 1C_219/2021 vom 29. Oktober 2021

Bundesgericht, 2021-10-29, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1C_219_2021

FR: TF 1C_219/2021 du 29 octobre 2021

IT: TF 1C_219/2021 del 29 ottobre 2021

Erwägungen

E. 1

A. _____ erstattete am 16. März 2021 Strafanzeige gegen die Verantwortlichen der Baupolizei der Stadt Winterthur wegen Ehrverletzung, Amtsmissbrauchs und "Verstössen gegen das DSG". Die Staatsanwaltschaft II des Kantons Zürich überwies die Akten mit Verfügung vom 13. April 2021 an das Obergericht des Kantons Zürich, um über die Erteilung bzw. Nichterteilung der Ermächtigung zur Durchführung einer Strafuntersuchung zu entscheiden. Die III. Strafkammer des Obergerichts des Kantons Zürich erteilte mit Beschluss vom 16. September 2021 der Staatsanwaltschaft die Ermächtigung zur Strafverfolgung nicht. Ein hinreichender Tatverdacht sei nicht ersichtlich.

E. 2

A. _____ führt mit Eingabe vom 28. Oktober 2021 Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten gegen den Beschluss der III. Strafkammer des Obergerichts des Kantons Zürich vom 16. September 2021. Das Bundesgericht verzichtet auf die Einholung von Vernehmlassungen.

E. 3

Der Beschwerdeführer hat die Beschwerde am letzten Tag der 30-tägigen Beschwerdefrist gemäss Art. 100 Abs. 1 BGG eingereicht. Da gesetzlich bestimmte Fristen nicht erstreckt werden können (Art. 47 Abs. 1 BGG), kann seinem sinngemäss gestellten Gesuch um Erstreckung der Beschwerdefrist zur Nachreichung einer Beschwerdeergänzung nicht entsprochen werden.

E. 4

Nach Art. 42 Abs. 2 BGG ist in der Begründung einer Beschwerde in gedrängter Form darzulegen, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht verletzt.

Die Beschwerde enthält keine Begründung. Aus ihr ergibt sich somit nicht, inwiefern die Begründung der III. Strafkammer, die zur Verweigerung der Ermächtigung führte, bzw. der Beschluss der III. Strafkammer selbst rechts- bzw. verfassungswidrig sein soll. Die Beschwerde genügt den gesetzlichen Formerfordernissen offensichtlich nicht, weshalb auf sie im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 BGG nicht einzutreten ist.

E. 5

Auf eine Kostenaufgabe ist zu verzichten (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.